SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9
FÜR DAS WOHNGEBIET "KÜHLUNGSBLICK", WESTLICH DER ASBECK NÖRDLICH DES GRÜNEN WEGES UND DER UMGEHUNGSSTRASSE UND ÖSTLICH DER RERIKER STRASSE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V Nr. 11 S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 12.06.1997 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 für das Wohngebiet "Kühlungsblick", südlich der Kleingartenanlage "Kühlungsblick", westlich der Asbeck, nördlich des Grünen Weges und der Umgehungsstraße und östlich der Reriker Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Straßenquerschnitte M 1:100
Angaben in Meter

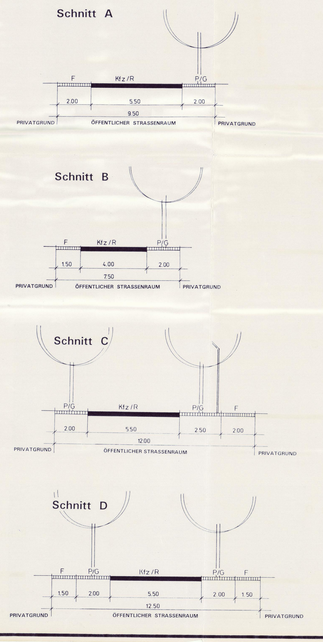

Kfz = Kraftfahrzeuge
R = Radfahrer
F = Fußgänger
P/G = Parken und Grün im Wechsel

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Eberhard Weck
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
18225 Kühlungsborn
Straße des Friedens 43

Büro: 18225 Kühlungsborn
Rudolf-Breitscheid-Str. 14
Bürgerhaus
Tel.: (038293) 842 - 0
Fax: (038293) 842 - 35

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen — Erläuterung — Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

SD > 38° — Satteldach, Dachneigung größer gleich 38°

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

V — Verkehrsberuhigter Bereich

F — Fußgängerbereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

E — Elektrizität

RR — Regenrückhaltebecken

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

R — Regenrückhaltebecken

naturnahe Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Sträuchern

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

bei schmalen Flächen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

S — Sichtfläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

16,0 — vorhandene Höhe nach HN (hier Höhenlinie)

3 — Nummer des Baugebietes

vorhandene Flurstücksgrenze

256/15 — Flurstücksbezeichnung

vorhandene hochbauliche Anlage

vorgesehene Straßenführung

Sichtdreieck

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

SWI — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

BA — Schutzzone III A

BB — Schutzzone III B

DG — Flächen mit bekannten Bodendenkmalen

10.03.98

Planverfasser Bauleitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Stadtplanung, Landschaftsplanung, Bauleitpläne, Bebauungspläne und Bauvorlagen
Dr.-Ing. Frank Mohr
Architekt BDA & Bauingenieur SRL & DASL AK M-V 01415-91-ock
Rose-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 242081, Fax: 242081

TEIL B TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 86 LBauO M-V)

1. Allgemeine Wohngebiete (WA) sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
1. Wohngebäude,
2. der der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im Planungsgebiet unzulässig.

2. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Hauptgebäude sind mit der Firstrichtung parallel oder rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen.

3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von solchen für die Kleintierhaltung zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch außerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung in einer Höhe von 0,70m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten. Ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 2,50m Höhe.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird der Bereich zwischen dem Baugebiet im Westen und der Asbeck im Osten festgesetzt.
Der Bachlauf der Asbeck ist im B-Plangebiet naturnah umzugestalten. Dazu wird das Westufer flacher gestaltet und durch Bodenmodellierung ein mäandrierender Lauf geschaffen. Die Uferbereiche erhalten eine bodenbegrünung mit heimischen, standortgerechten Hochstauden und werden dann der Eigenentwicklung überlassen.
Die Fläche zwischen der Feldhecke, der Asbeck und der Umgehungsstraße im Süden ist mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmischung anzusäen und durch 1 - 2 mal jährliche Mahd als extensive Mähwiese zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten.
Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Die Ufer sind mit einer wechselnden Böschungsneigung von 1 : 3 bis 1 : 5 auszubilden und mit heimischer, standortgerechter Vegetation zu bepflanzen. Innerhalb des Beckens sind Flach- und Tiefwasserzonen zu schaffen. Bei Anlage eines Ölabscheiders ist dieser aus Vegetationstechniken herzustellen.

6. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 a) BauGB)

Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Mindestens 60 % der gemäß Grundflächenzahl nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grün- oder Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Entlang der Ostgrenze des Baugebietes ist eine 10 m breite, lockere Feldhecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Bepflanzung erfolgt in Gruppen mit einer Länge von 10 - 30 m und einer Breite von 2 - 7 m. Innerhalb der Strauchgruppen sind großkronige Bäume gemäß Pflanzliste mit einem Abstand von ca. 3 % in Gruppen fachgerecht zu pflanzen. Die Zwischenräume und Randbereiche sind mit einer kräuterreichen Landschaftsrasenmischung anzusäen.
Je 200 m^2 nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen. Bei der Anlage von Parkplätzen innerhalb der Baufläche ist je 4 Stellplätze ein großkroniger Baum in eine mindestens 6 m^2 große unbefestigte bepflanzte Fläche zu pflanzen.
Entlang der Straßen sind, entsprechend der Planzeichnung, mittel- bis großkronige Laubbäume gemäß Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Als Mindestqualität werden 3 mal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm , gemessen in 1 m Höhe, festgesetzt.
Innerhalb der Grünflächen sind, entsprechend der Planzeichnung, mittel- bis großkronige Bäume heimischer, standortgerechter Arten gemäß Pflanzenliste fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Bei Baumpflanzungen ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m^2 mit niedrigen Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzliste
Für die Pflanzungen im B-Plangebiet sind die Arten der folgenden Liste zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Arten festgesetzt sind.

Baumarten	
Großkronige Bäume	
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Winter-Linde	Tilia cordata
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Klein- bis mittelkronige Bäume	
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	Rotdorn
Crataegus laevigata	Weißdorn
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Prunus avium	Vogelkirsche

Straucharten	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Weißdorn	Crataegus laevigata
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Hasel	Corylus avellana
Schneeball	Viburnum opulus
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Hunds-Rose	Rosa canina

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
Die zwei Kopfweiden an der Asbeck und die Sträucher am Grünen Weg sind zu erhalten.

7. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 LBauO M-V)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist bis zu 50 cm über der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie zulässig. In allen Bauteilen wird für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung größer - gleich 38 Grad festgesetzt. Die Dächer sind mit Dachziegeln / Dachpfannen in roter bis rotbrauner Farbe zu decken. Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen dürfen abweichend von der festgesetzten Dachform und Dachneigung mit Flachdächern errichtet werden. Doppelhäuser sind mit Dachziegeln / Dachpfannen gleicher Art und gleicher Farbe einzudecken. Die Fassaden der Doppelhaushälften sind aus gleichem Material und gleicher Farbe herzustellen. Zulässig sind teilweise Rauh- bzw. Glattputzflächen für alle Fassadenabschnitte der baulichen Anlagen mit bzw. ohne Anstrich. Für Gliederungs- und Gestaltungszwecke ist die Verwendung von Klinker (möglichst Rotton) oder Holz als ortsüblicher Baustoff zulässig. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig. Eine Verklinkerung der Fassade ist zulässig. Reflektierende Materialien bzw. Farbgebungen sind nicht zulässig.
Flächen für Fußgänger- und Radverkehr sowie Zufahrten und PKW-Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Belag auszuführen (Schotterrasen, Betonrasensteine o. ä.).
Je Grundstück sind maximal 2 Garagen zulässig. Garagen sind in der Materialwahl den jeweiligen Hauptkörpern anzupassen. Wenn Garagen oder Carports zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie einheitlich zu gestalten.
Ein Mindestabstand von 3,00m vom Garagentor zu den Planstraßen darf nicht unterschritten werden.
Im öffentlichen Raum sind alle Verkehrsanlagen auch für Rollstuhlfahrer auszulegen (abgesenkte Bordsteine).

Hinweise:

A
Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M - V (GVbl. Mecklenburg - Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

B
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie
- übertriger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)
angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 27053, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzesvorbereitenden Verwaltungsgesetzes vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354) verpflichtet.
Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

C
Das Planungsgebiet liegt teilweise in der Trinkwasserschutzzone IIIA und vollständig in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserfassung Bastorfer Holm. Es sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL 43 850 / 02 vom April 1989 sowie des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1975, zu berücksichtigen. Insbesondere ist das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gefährlich und in der Regel nicht traghar. Gemäß § 20 Abs. 1 LWuG ist der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Büro für Landschaftsarchitektur Lüssnau
Freiraumplanung · Landschaftsplanung · Bauleitplanung
Dipl.-Ing. Karl Lüssnau Landschaftsarchitekt
Gerhardstr. 10, 18055 Rostock
Tel./Fax 0381/4922166 · Mobil 0172/3811966
E-Mail: Ka.Luessnau@t-online.de

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 07.11.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee - Zeitung am 22.11.96 erfolgt.

Kühlungsborn, 7.7.97 (Siegelabdruck) Diethelm Herz Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Kühlungsborn, 7.7.97 (Siegelabdruck) Diethelm Herz Bürgermeister

3. Die Stadtvertreterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 07.11.1996 erklärt, daß der Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dient. Deshalb ist auf Beschluß der Stadtvertreterversammlung vom 07.11.1996 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Maßnahmen(G) von der Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (frühzeitige Bürgerbeteiligung) abgesehen worden. Den Bürgern wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs am 7.,8.,9.,10.,11. und 14.10.96 Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Darauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung hingewiesen worden.

Kühlungsborn, 7.7.97 (Siegelabdruck) Diethelm Herz Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.11.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kühlungsborn, 7.7.97 (Siegelabdruck) Diethelm Herz Bürgermeister

5. Die Stadtvertreterversammlung hat am 13.03.1997 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Kühlungsborn, 7.7.97 (Siegelabdruck) Diethelm Herz Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.04.1997 bis zum 17.04.1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der Ostsee - Zeitung am 27.03.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kühlungsborn, 7.7.97 (Siegelabdruck) Diethelm Herz Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, den 08.06.97 (Siegelabdruck) Weck ÖbVI

8. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.06.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kühlungsborn, 7.7.97 (Siegelabdruck) Diethelm Herz Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
Daher wurde die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung in der Ostsee - Zeitung am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kühlungsborn, (Siegelabdruck) Diethelm Herz Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.06.1997 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertreterversammlung vom 12.06.1997 gebilligt.

Kühlungsborn, 7.7.97 (Siegelabdruck) Diethelm Herz Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.10.1997 Az.:VII 231b-512/13-510/2 (9) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. 2 Auflagen

Kühlungsborn, 10.03.98 (Siegelabdruck) Diethelm Herz Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch die satzungsändernden Beschluß der Stadtvertreterversammlung vom 30.10.1997 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.1997 Az.:VII 231b-512/13-510/2 (9) bestätigt.

Kühlungsborn, 10.03.98 (Siegelabdruck) Diethelm Herz Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kühlungsborn, 10.03.98 (Siegelabdruck) Diethelm Herz Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 19.02.1998 in Kraft getreten.

Kühlungsborn, 10.03.98 (Siegelabdruck) Diethelm Herz Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 10.000

Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 9

Für das Wohngebiet "Kühlungsblick"
südlich der Kleingartenanlage "Kühlungsblick", westlich der Asbeck,
nördlich des Grünen Weges und der Umgehungsstraße
und östlich der Reriker Straße.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Juni 1997

Diethelm Herz
Bürgermeister